



Hippominos

Verein zur Förderung tiergestützter Angebote

Statuten

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Hippominos» besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Solothurn.

Art. 2: Begriffe

Die tiergestützte Psychotherapie ist ein Teilbereich der tiergestützten Intervention. Unter dem Begriff «Hippominos» werden pädagogische, psychologische, psychotherapeutische, rehabilitative und sozio-integrative Massnahmen verschiedener Art mit Hilfe von Tieren zusammengefasst, die bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Inkongruenzen und verschiedenen Störungen angewendet werden. Dabei steht nicht die reiterliche Ausbildung, sondern die individuelle Förderung im Vordergrund mit dem Ziel, das Verhalten und das Befinden der Klient/innen günstig zu beeinflussen.

Art. 3: Zweck

Der Verein fördert und unterstützt geeignete Bestrebungen zur pädagogischen und therapeutischen Begegnung von psychisch beeinträchtigten und sozial benachteiligten Menschen mit Tieren, insbesondere mit Pferden.

Der Verein ist gemeinnützig. Die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

- Die Durchführungen von tiergestützten Einzel- und Gruppentherapien sowie die Ermöglichung von Begegnungen mit therapeutischen oder pädagogischen Förderzielen.
- Die Ermöglichung von vergünstigten tiergestützten Therapien für finanziell schlecht gestellte Klient/innen
- Die Ausbildung, Haltung und der Unterhalt (inkl. Ausrüstung) von geeigneten Tieren zum Einsatz in der tiergestützten Therapie.
- Aufbau und Betrieb eines Zentrums für tiergestützte Therapie.
- Die Zusammenarbeit mit pädagogisch-therapeutischen Institutionen und Personen, welche in diesem Feld tätig sind.
- Die Zusammenarbeit mit Schulen.
- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für qualifizierte Interessent/innen.
- Förderung der Achtung, der Würde sowie der artgerechten Pflege und Haltung der eingesetzten Tiere.
- Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 4: Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 5: Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 6: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.



Hippominos

Verein zur Förderung tiergestützter Angebote

Art. 7: Mitgliedschaftsformen

- Einzelmitglieder: Einzelpersonen mit Stimm- und Wahlrecht sowie Beitragspflicht
- Kollektivmitglieder: Juristische Personen mit Stimmrecht sowie Beitragspflicht
- Passivmitglieder: Einzelpersonen oder juristische Personen ohne Stimm- und Wahlrecht aber mit Beitragspflicht.

Art. 8: Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmekriterien festlegen.

Art. 9: Austritt von Mitgliedern

Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf den 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt worden ist. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet.

Art. 10: Ausschluss von Mitgliedern

Wer dem Verein Schaden zufügt oder dessen Ziele sabotiert, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 11: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Kontrollstelle

Art. 12: Mitgliederversammlung

12.1 Ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes im Frühjahr zusammen. Die Einladung und die Traktandenliste werden mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt.

12.2 Anträge

Anträge der Mitglieder und des Vorstandes müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin oder seinen Stellvertreter eingereicht werden.

12.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen treten auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zusammen. Die Versammlung muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.

12.4 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.

12.5 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und



Hippominos

Verein zur Förderung tiergestützter Angebote

Abstimmungen können auf Antrag und Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

12.6 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über wichtige Fragen, die sich aus der Umsetzung der Vereinsziele ergeben

Art. 13: Vorstand

13.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Mitgliedern. Von Amtes wegen nehmen die Präsidentin/der Präsident sowie die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer Einsitz im Vorstand.

13.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

13.3 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt.

13.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Aufstellen des Vereinsprogrammes für das kommende Jahr
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Bestimmung der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers
- Bestimmung der Protokollführerin/des Protokollführers
- Anstellung von Personal
- Erlass von Reglementen
- Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder
- Beschlussfassung zu allen Geschäften, soweit die Kompetenzen nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind.

13.5 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

13.6 Einberufung der Vorstandssitzung

Der Vorstand wird auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen einberufen.



Hippominos

Verein zur Förderung tiergestützter Angebote

13.7 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Art. 14: Präsidium

14.1 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums

Die Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentin/des Präsidenten sind insbesondere:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Leitung der Mitgliederversammlungen
- Leitung der Sitzungen des Vorstandes
- Personalführung
- Information der Mitglieder
- Erstellung des Jahresberichts

Art. 15: Finanzen

15.1 Finanzielle Mittel

Die Aktivitäten des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Dienstleistungen, Spenden, Sponsoring, Gönnerbeiträge und Legate finanziert.

15.2 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

15.3 Budget und besondere Ausgaben

Der Vorstand erstellt ein Jahresbudget, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausgaben tätigen, die nicht im Budget vorgesehen sind. Die Kompetenzsumme dabei beträgt 5000.00 Franken.

15.4 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten entweder zwei von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählte Revisor/innen oder eine mit der Revision beauftragte externe Firma.

Art. 16: Revision der Statuten

Über eine Revision der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Art. 17: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit entscheidet sie über die Verwendung des restlichen Vermögens und der Vereinsakten.

Art. 18: Inkrafttreten

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.2.2020 per sofort in Kraft Solothurn, 25.2.2020

Die Präsidentin/der Präsident

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident